



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat in seiner Sitzung vom 20.12.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer ausgearbeiteten Entwurf vom 17.9.2019, mit der Planungsnummer 941-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg im Bereich .350, 1000 KG 87125 Zellberg (zum Teil) ist **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg vor:

Umwidmung

Grundstück .350 KG 87125 Zellberg

rund 704 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 1000 KG 87125 Zellberg

rund 846 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Gemeinde Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zellberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der unter <http://www.gemeinde-zellberg.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Zellberg



Kulharsen AUS

angeschlagen am: 2.1.2020

abgenommen am: 31.1.2020